



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amt für Immissionsschutz und Betriebe

**MERKBLATT**  
für die  
**Außerbetriebnahme von Anlagen zum Lagern und Abfüllen  
wassergefährdender, brennbarer\*<sub>1</sub> Flüssigkeiten**  
(Fassung Oktober 2008)

Bei Außerbetriebnahme von Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender, brennbarer Flüssigkeiten sind die Vorschriften der Anlagenverordnung (§ 23) und der Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.

Bauordnungsrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt (vgl. Ziff. 6.8 und 7.2).

Hinweis: Dieses Merkblatt gilt nicht für Behälter der Bauart DIN EN 14015.

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	1
2. Anzeigen	2
3. Sachverständigenprüfungen	2
4. Beauftragung von Fachbetrieben	4
5. Vorübergehende Außerbetriebsetzung	4
6. Endgültige Außerbetriebsetzung	5
7. Anderweitige Nutzung stillgelegter Behälter	6
8. Zuständige Wasserbehörden in Hamburg	7
9. Anschriften der zuständigen Wasserbehörden	8

**1 Allgemeines**

- 1.1 Behälter, die vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Gewässer und Boden sowie für Beschäftigte und Dritte nicht entstehen.

Eine anderweitige Nutzung stillgelegter Behälter ist grundsätzlich zulässig (s. Ziff. 7).

\*<sub>1</sub> brennbare Flüssigkeiten i.S. der BetrSichV sind Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt  $\leq 55^\circ \text{C}$

## 2 Anzeigepflicht

- 2.1 Wird eine Anlage vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen (§ 28 HWaG). Die Anzeigepflicht entfällt bei oberirdischen Behältern für flüssige wassergefährdende Stoffe (WGK II) bis zu 1.000 l Fassungsvermögen außerhalb von Wasserschutzgebieten.  
(s. Ziff. 8 Zuständige Wasserbehörden in Hamburg)
- 2.2 Eine Anlage gilt als endgültig außer Betrieb genommen, wenn der Betreiber der Aufsichtsbehörde eine entsprechende Mitteilung macht. Anlagen, welche auf Grund von § 13 BetrSichV erlaubnisbedürftig sind, gelten spätestens jedoch drei Jahre nach ihrer vorübergehenden Außerbetriebnahme als endgültig außer Betrieb gesetzt. Zu diesem Zeitpunkt erlischt die Erlaubnis nach § 13 BetrSichV und ist an die zuständige Behörde zurückzugeben.

## 3 Sachverständigenprüfungen

- 3.1 Sachverständigenprüfungen auf Grund der Anlagenverordnung
- (1) Aufgrund von § 23 Abs. 1 VAwS hat der Betreiber folgende Anlagen bei Stilllegung durch Sachverständige nach § 22 VAwS überprüfen zu lassen.
1. unterirdische Anlagen und Anlagenteile,
  2. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D gemäß § 6 Abs. 3 VAwS, in Wasserschutzgebieten der Gefährdungsstufen B, C und D
  3. Anlagen, für welche Prüfungen bei Stilllegung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 oder 2 WHG, in einer gerätesicherheitsrechtlichen Bauartzulassung oder in einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vorgeschrieben sind;
- (2) Die Prüfung nach Abs. 1 entfällt für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C **außerhalb** von Schutzgebieten, wenn der Betreiber einer solchen Anlage gegenüber der Behörde nachweist, dass er für die Anlage einen Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG abgeschlossen hat, der die Anlage gesamtheitlich beurteilen kann.
- (3) Die Prüfung nach Abs. 1 entfällt außerdem, wenn die Anlage gleichwertig nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen der VAwS und des § 19g WHG berücksichtigt werden.
- (4) Die Prüfung nach Abs. 1 entfällt auch, wenn die Anlage im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung eines Öko-Audits nach der Verordnung (EG) Nummer 761/2001 an einem registrierten Standort überprüft wird und dabei
1. die Anlage einer betriebsinternen Überwachung unterzogen wird, die den Vorgaben des § 19 i WHG und der §§ 22 und 23 VAwS gleichwertig ist, insbesondere im Hinblick auf Häufigkeit der Überwachung, fachliche Eignung und Zuverlässigkeit der prüfenden Personen, Umfang der Prüfung, Bewertung der Prüfergebnisse, Mängelbeseitigung und
  2. in den im Rahmen des Öko-Audits erarbeiteten Unterlagen dokumentiert wird, dass die Voraussetzungen nach Nummer 1 eingehalten werden.

In diesem Fall genügt die Vorlage des Jahresberichtes durch den Betreiber über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse.

### 3.2. Vorlage der Prüfberichte

Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung dem Betreiber der Anlage sowie der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen (§ 23 VAwS)

Wenn die Prüfung nach VAwS entsprechend Ziff. 3 durch eine Prüfung nach einer anderen Rechtsvorschrift ersetzt wird, ist der Bericht über diese Prüfung vorzulegen.

### 3.3. Zuständige Sachverständige

- 3.3.1 Sachverständige auf Grund von § 22 VAwS sind die von Sachverständigen-Organisationen für die Prüfungen nach § 23 VAwS bestellten Personen. Die Sachverständigen-Organisationen werden von den zuständigen Landesbehörden, in Hamburg von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, anerkannt. Die anerkannten Organisationen werden durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht.

Anerkennungen anderer Bundesländer gelten auch in Hamburg. Entsprechendes gilt auch für Sachverständige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, wenn gleichwertige Anerkennungen vorliegen.

Nordrhein-Westfalen hat die Führung der deutschlandweiten Liste der Sachverständigen-Organisationen gemäß § 22 VAwS als Daueraufgabe übernommen. Die Liste der anerkannten Sachverständigen-Organisationen (SVO) wird im Internet veröffentlicht und auf dem aktuellen Stand gehalten. Die Internetadresse lautet:

<http://www.lua.nrw.de>

Bild Gewässer anklicken

└ Grundwasser

└ wassergefährdende Stoffe

└ SVO

### 3.3.2. Anmeldung zur Prüfung

Die erforderliche Prüfung nach § 23 VAwS hat der Betreiber der Anlage rechtzeitig vorher bei einer nach § 22 VAwS anerkannten Sachverständigen-Organisation anzumelden.

## 4. Beauftragung von Fachbetrieben

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen grundsätzlich nur von Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, instandgesetzt und gereinigt werden. Entsprechendes gilt auch für Arbeiten im Zuge der Stilllegung von Anlagen. Fachbetriebe müssen die Voraussetzungen nach § 19 I Abs. 2 WHG erfüllen. Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden brennbaren Stoffen müssen sie außerdem den Anforderungen nach TRbF 20 Nr. 15.4 entsprechen.

Die Länder können auf Grund von § 19 I Abs. 1 WHG Tätigkeiten bestimmen, die von der (wasserrechtlichen) Fachbetriebspflicht freigestellt sind.

§ 24 VAwS regelt abschließend, welche Tätigkeiten von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind.

## 5 Vorübergehende Außerbetriebnahme Behälteranlagen

Für die vorübergehenden Außerbetriebnahme von Behälteranlagen sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- 5.1 Behälter und Rohrleitungen sind zu entleeren und von einem Fachbetrieb zu reinigen.
- 5.2 Die Rohrleitungen sind von den Behältern zu trennen und die Anlagen gegen Wiederbefüllung zu sichern (beispielsweise durch Blindflanschen).
- 5.3 Alle Abgabeeinrichtungen und die dazugehörigen anlagenspezifischen elektrischen Anlagen sind zu demontieren oder gegen Weiterbetrieb zu sichern.
- 5.4 Eventuell vorhandene kathodische Korrosionsschutzanlagen sind ohne Unterbrechung in Betrieb zu halten und regelmäßig durch den Sachverständigen (alle drei Jahre) **und** einen Sachkundigen (jährlich) prüfen zu lassen, sofern die regelmäßigen Prüfungen in den Zeitraum der vorübergehenden Stilllegung fallen. Abgeflossene Rohrleitungen sind mit dem Tank **elektrisch** leitend zu verbinden.
- 5.5 Leckanzeigergeräte sind weiterhin in Betrieb zu halten.
- 5.6 Im Zusammenhang mit der vorübergehenden Außerbetriebnahme hat der Betreiber eine Prüfung nach § 23 VAwS durch den Sachverständigen zu veranlassen.

Als Prüfungen kommen in Betracht:

- eine innere Prüfung der Behälter; bei nicht befahrbaren Behältern kann ersatzweise eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden
- eine Funktionsprüfung des Leckanzeigergerätes bei doppelwandigen Behältern,
- eine Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen,
- eine Sichtprüfung bei oberirdischen Behältern im Auffangraum

Zu dieser Prüfung ist:

- dem Sachverständigen eine Bescheinigung eines Fachbetriebes über die sachgemäße Reinigung der Behälter und Rohrleitungen vorzulegen.

Im Anschluss an diese Prüfungen sind alle Schachtabdeckungen und sonstigen Einrichtungen gegen unbefugten Eingriff zu sichern.

## 6 Endgültige Außerbetriebnahme (Stilllegung) von Behälteranlagen

Für die endgültige Stilllegung von Behälteranlagen müssen, soweit nicht im Rahmen einer vorübergehenden Außerbetriebsetzung bereits geschehen, folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- 6.1 Behälter und Rohrleitungen sind zu entleeren und von einem Fachbetrieb zu reinigen.
- 6.2 Alle Abgabeeinrichtungen und die dazugehörigen anlagenspezifischen elektrischen Anlagen sind zu demontieren.
- 6.3. Leckanzeigergeräte sind bis zur Prüfung des Sachverständigen in Betrieb zu halten.
- 6.4 Im Zusammenhang mit der endgültigen Außerbetriebnahme hat der Betreiber eine Prüfung durch den Sachverständigen zu veranlassen.

Als Prüfungen kommen in Betracht:

- eine innere Prüfung der Behälter; bei nicht befahrbaren Behältern kann ersatzweise eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden;
- eine Funktionsprüfung des Leckanzeigegerätes bei doppelwandigen Behältern,
- eine Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen,
- eine Sichtprüfung bei oberirdischen Behältern im Auffangraum

Zu diesen Prüfung sind:

- dem Sachverständigen eine Bescheinigung eines Fachbetriebes über die sachgemäße Reinigung der Behälter und Rohrleitungen vorzulegen,
- bei **einwandigen** Behältern mit Beschichtungen mindestens die Sohlenbereiche metallisch blank herzurichten,
- bei **doppelwandigen** Behältern und Behältern mit Innenhüllen die Leckanzeigeflüssigkeit bzw. die Innenhülle einschließlich der Zwischenlage nach der Prüfung zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

6.5 Bei im Erdreich verbleibenden Behälteranlagen sind zusätzlich zu den o.g. Arbeiten folgende Maßnahmen zu treffen:

- die Rohrleitungen sind von den Behältern zu trennen und blindzuflanschen,
- die Behälter sind mit einem festen, nicht wassergefährdenden Füllstoff (z.B. Sand) zu verfüllen, sofern eine Nutzungsänderung (s. Ziff. 7) nicht vorgesehen ist.

6.6 Beim Ausbau unterirdischer Behälteranlagen ist zusätzlich zu beachten:

- mit dem Ausbau von Behältern und Rohrleitungen darf erst nach der Prüfung durch den Sachverständigen begonnen werden,
- die im Erdreich verbleibenden Rohrleitungen sind nach der Reinigung blindzuflanschen,
- der zuständigen Wasserbehörde ist Gelegenheit zu geben, den Boden auf eventuell vorhandene Verunreinigungen bzw. Schäden untersuchen zu lassen. Sie ist mindestens fünf Tage vor dem Termin des Behälterausbaus zu informieren.

6.7 Bei unterirdischen Behälteranlagen, die Durchbrüche aufweisen, ist nach Absprache mit der zuständigen Wasserbehörde zu verfahren.

6.8 Im Hinblick auf bauordnungsrechtliche Anforderungen ist vor der endgültigen Stilllegung die zuständige Bauprüfungsabteilung in Kenntnis zu setzen.

6.9 **Mit der endgültigen Stilllegung verliert die Anlage ihren Status als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen!!!**

## 7 **Anderweitige Nutzung stillgelegter Behälteranlagen**

7.1 Stillgelegte Behälter können für die Lagerung nicht wassergefährdender Stoffe (z.B. Verwendung eines früheren Heizöltanks als Niederschlagswasserauffangbehälter) weiterverwendet werden (d.h. Änderung der Nutzung).

- 7.2 Bei einer entsprechenden Nutzungsänderung verliert die Anlage ihren Status als Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, bleibt aber eine bauliche Anlage. Über die geplante Nutzungsänderung ist die zuständige Bauprüfabteilung in Kenntnis zu setzen, die über etwaige Anforderungen aus bauordnungsrechtlicher Sicht entscheidet.
- 7.3 Die unter Ziff. 6 (Endgültige Außerbetriebnahme von Behälteranlagen) genannten Stilllegungsmaßnahmen sind grundsätzlich auch in diesen Fällen durchzuführen.
- 7.4 Bei der Nutzung als Regenwasserauffangbehälter ist der Weiterbetrieb einer vorhandenen kathodischen Korrosionsschutzanlage nicht zwingend erforderlich, wird jedoch aus Gründen der Werterhaltung empfohlen.
- 7.5 Die Nutzung des Behälters als Regenwasserauffangbehälter ist gemäß Anlage 2 zu §60 HBauO verfahrensfrei. Bei der Ableitung des Niederschlagswassers ist die DIN 1989 zu beachten.

## 8 Zuständige Wasserbehörden in Hamburg

Zuständige Wasserbehörde für die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 19 g - l WHG, den §§ 28 und 28a HWaG und der Anlagenverordnung (VAwS) ist grundsätzlich die **Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**.

### Ausnahmen:

#### Außerhalb der Gebiete

- des Hamburger Hafens im Sinne § 1 Abs. 2 des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes vom 03.07.1979,
- der Bundeswasserstraßen,
- der daran angrenzenden Gewässer und Landflächen, die sich aus einem
- Übersichtsplan (Hafengebietsplan) ergeben,
- von Neuwerk.

sind die **Bezirksämter** zuständige Wasserbehörden für VAwS- Anlagen **und zwar:**

- 8.1 die Bezirksämter, **Bauprüfabteilungen -BA3-** soweit es sich um Heizölanlagen handelt, die im Zusammenhang mit nicht genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen nach den Vorschriften des BImSchG stehen, sofern sie nicht gemeinsam mit genehmigungsbedürftigen Anlagen betrieben werden, d.h. im Wesentlichen "private" Heizölanlagen,
- 8.2 die Bezirksämter, **Hochbauabteilungen -BA4-** soweit es sich um Anlagen im Zusammenhang mit Hochbauten handelt, für deren Unterhaltung die Bezirksämter auf Grund der Anordnung über Zuständigkeiten im staatlichen Hochbau vom 01.07.1980 (Amtlicher Anzeiger S.1109), zuletzt geändert am 26.06.1998 (Amtlicher Anzeiger S. 1785), zuständig sind.

## **Anschriften der zuständigen Wasserbehörden**

<b>Anschriften</b>	<b>Fernsprech-Nr.</b>
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Stadthausbrücke 8 20355 Hamburg	42840 - 2969 / 2430
in Schadensfällen Rufbereitschaft	42840 - 2300
Bezirksamt Hamburg-Mitte Klosterwall 8 20095 Hamburg	42854 - 0
Bezirksamt Altona Jessenstraße 1 22767 Hamburg	42811 - 0
Bezirksamt Eimsbüttel Grindelberg 66 20139 Hamburg	42801 - 0
Bezirksamt Hamburg-Nord Kümmelstraße 7 20249 Hamburg	42804 - 1
Bezirksamt Wandsbek Schloßstraße 60 22041 Hamburg	42881 - 0
Bezirksamt Bergedorf Wentorfer Straße 38 21029 Hamburg	42891 - 1
Bezirksamt Harburg Harburger Rathausplatz 4 21073 Hamburg	42871 - 1